

Hinweis

Lumpy skin disease-Verordnung (LSD-VO)

Am 16.11.2017 wurde mit BGBl II 2017/315 die Lumpy skin disease-Verordnung (LSD-VO) kundgemacht. Sie dient der **Früherkennung, Bekämpfung und Tilgung der Lumpy skin disease in Österreich.**

Lumpy skin disease (LSD, Dermatitis nodularis) ist eine nicht auf den Menschen übertragbare **seuchenhafte Erkrankung bestimmter Arten von Wiederkäuern**, verursacht durch Capripox-Virus.

Ist mit einem **Übergreifen der LSD auf österreichisches Staatsgebiet** zu rechnen, sind zur Früherkennung einer Infektion »Risikogebiete« festzulegen, ein risikobasierter Stichprobenplan zu erstellen und stichprobenhafte amtliche Untersuchungen durchzuführen (§ 3). Nach der Anzeige des Verdachts von Lumpy skin disease gemäß § 17 TSG und Verhängung der vorläufigen Sperre des Betriebs gemäß §§ 20 und 23 TSG und den Vorgaben des Krisenplans zur Bekämpfung hochkontagiöser Tierseuchen sind ua Biosicherheitsmaßnahmen anzuordnen sowie die Erfassung und Zählung aller Tiere des Bestandes unter Angabe der Anzahl bereits verwendeter, infizierter oder ansteckungsverdächtiger Tiere zu veranlassen (vgl § 4; »Tiere« sind gemäß § 2 Z 15 das Hausrind [*Bos taurus*], das Zebu [*Bos indicus*], das Bison [*Bison bison*], der Wasserbüffel [*Bubalus bubalis*] und in Gefangenschaft gehaltene Wildwiederkäuer, welche auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen genannt sind, weil sie gemäß neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen an der Übertragung und Ausbreitung der LSD beteiligt sind).

Im Falle des **Seuchenausbruchs** und der bescheidmäßigen Verhängung der Sperre des Betriebes gemäß § 24 TSG ist unverzüglich die tierschutzgerechte Tötung – nach den Bestimmungen der VO (EU) 1099/2009 – aller Tiere empfänglicher Arten des Tierhaltungsbetriebes gemäß § 25 TSG anzuordnen; darüber hinaus sind weitere Maßnahmen wie zB Inverkehrbringungsbeschränkungen oder Stallreinigung vorgesehen (vgl § 5). Detailliert geregelt werden in weiterer Folge Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung der Seuche (§§ 6 und 7), die Zonierung rund um einen Seuchenbetrieb samt der jeweils zu setzenden Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen (§§ 8–11) und der Verbringungsbeschränkungen für Tiere und deren Produkte (§§ 12–14).

Rudolf Feik